

ZENDAS Aktuell

10.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

soziale Netzwerke stehen seit langem in der Kritik der Datenschützer. Umso überraschender las sich kürzlich die Nachricht, dass „Facebook“ in der EU vorerst auf die automatische Gesichtserkennung bei Fotos anhand biometrischer Merkmale verzichten möchte. Ganz freiwillig ist es aber zu diesem Sinneswandel wohl nicht gekommen. Und so hat Facebook auch schon betont, die Funktion so bald wie möglich auch in der EU wieder einführen zu wollen.

Der Dauerbrenner soziale Netzwerke ist denn auch Gegenstand einer Empfehlung der Arbeitsgruppe der Länder zur Nutzung von Social Plugins und Fanpages, die wir auf unserem Infoserver verlinkt haben. Darüber hinaus beantworten wir anlässlich eines aktuellen BGH-Urteils die Frage, wann Hochschulen bei Urheberrechtsverletzungen auskunftspflichtig sind. Außerdem haben wir geprüft, wie die Software „EFS Survey“ der Firma Questback AG aus datenschutzrechtlicher Sicht zu bewerten ist. Zu guter Letzt gibt es Neuigkeiten zum Thema Schwärzen von PDF-Dokumenten.

Sonnige Herbsttage wünscht Ihnen

Ihr ZENDAS-Team

Untersuchung "Studentenwerksleistungen und Studienerfolg" – Behauptung der HIS-HF, ZENDAS sei eingebunden, ist falsch!

Das HIS-Institut für Hochschulforschung (HIS-HF) führt im Auftrag des Deutschen Studentenwerks und beteiligter Studentenwerke eine Untersuchung zu „Studentenwerksleistungen und Studienerfolg“ durch. In den Informationen, die (potentiell) teilnehmende Hochschulen erhalten haben, findet sich (Stand Juli) der Satz: „Zur Sicherung des Datenschutzes wird die Zentrale Datenschutzstelle ZENDAS der baden-württembergischen Universitäten eingebunden.“

ZENDAS stellt dazu klar:

Wir sind durch die HIS-HF nicht in das genannte Projekt eingebunden, der zitierte Satz erweckt einen falschen Eindruck.

Selbstverständlich beraten wir auf ihre Anfrage die baden-württembergischen Universitäten und kooperierenden Hochschulen.

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat.

Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Prüfung der Firma Questback AG nach § 7 LDSG

Die Firma Questback AG, die bis zum 31. Januar 2012 unter dem Namen Globalpark firmierte, bietet unter anderem die webbasierte Software „EFS Survey“ an, mit der Online-Befragungen erstellt und durchgeführt werden können. Im Rahmen des Uni-park-Programms der Questback AG können Mitglieder von Hochschulen und

anderen Forschungseinrichtungen die Software „EFS Survey“ zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte zu besonderen Konditionen erwerben.

ZENDAS hat untersucht, ob die Software „EFS Survey“ den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

<http://www.zendas.de/themen/umfragen/questback.html>

Auskunftspflicht der Hochschule bei Urheberrechtsverletzungen?

Wird der Internet-Zugang der Hochschule genutzt, um illegal Musik oder Filme herunterzuladen, so kann es passieren, dass sich der jeweilige Rechteinhaber an die Hochschule wendet und Auskunft über den Nutzer verlangt. Und die Hochschule kann - unter den Voraussetzungen des § 101 Abs. 2 UrhG - zur Auskunft verpflichtet sein, wenn sie in gewerblichem Ausmaß für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte

Dienstleistungen erbringt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die rechtsverletzenden Tätigkeiten selbst das Urheberrecht in gewerblichem Ausmaß verletzt haben, sondern nur, dass die genutzte Dienstleistung in gewerblichem Ausmaß erbracht wurde. Dies hat der BGH in einer neuen Entscheidung klargestellt, die wir auf unserer Webseite ergänzt haben:

<http://www.zendas.de/themen/p101UrhG/index.html>

Empfehlung der Arbeitsgruppe der Länder zur Nutzung von Social Plugins und Fanpages

Auf Bitte der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder hat die Arbeitsgruppe AK I „Staatsrecht und Verwaltung“ einen Ergebnisbericht zum Datenschutz in sozialen Netzwerken

vorgelegt. Dieser enthält Vorschläge und Empfehlungen zur Nutzung von Social Plugins und Fanpages durch öffentliche Stellen. Verlinkt haben wir das Dokument auf unserer nachstehenden Seite.

<http://www.zendas.de/themen/facebook.html>

Info-Server Aktuell

Anleitung: Richtig schwärzen mit Adobe Acrobat 9

Seit Version 8 bietet Acrobat (allerdings nur ab der Variante „Pro“) eine Funktion zum Schwärzen von Dokumenten, die das tut, was man erwartet: Sie entfernt die geschwärzten Informationen so, dass sie nicht wiederhergestellt werden können.

Die folgende Anleitung bezieht sich auf Adobe Acrobat 9 Pro, sollte aber in den Vorgänger- und Nachfolgerversionen ggf. mit kleineren Abwandlungen ebenfalls verwendbar sein (Links zur Hilfe für andere Programmversionen finden Sie am Ende der Seite).

http://www.zendas.de/themen/anonymisierung/acrobat_schwaerzen.html

Rechtsgrundlagen Mecklenburg-Vorpommern

Jetzt neu auf unseren Webseiten: Links zu den für den Datenschutz relevanten

Rechtsgrundlagen
Vorpommerns.

Mecklenburg-

<http://www.zendas.de/recht/rechtsgrundlagen/mv.html>

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:

<http://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:
ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team